

genehmigung auf der Grundlage des eingereichten Antrages und der dazu vorliegenden Stellungnahmen und legt gemäß § 13 Absätze 2 und 3 dieser Durchführungsbestimmung die Bedingungen und Begrenzungen fest, die mit der Erteilung der Ausnahmegenehmigung verbunden werden.

(2) Wurde für das Recht zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zur Abweichung von Standards gemäß § 3 Abs. 5 der Standardisierungsverordnung eine andere Zuständigkeit festgelegt, so hat der Zuständige gemäß Abs. 1 zu verfahren.

## § 17

#### Übertragung der Zuständigkeit für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen

Die Übertragung der Zuständigkeit für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zur Abweichung von DDR- oder Fachbereichstandards gemäß § 3 Abs. 5 der Standardisierungsverordnung ist vom Leiter des Amtes für Standardisierung, in den „Mitteilungen des Amtes für Standardisierung“ bekanntzumachen und in das Verzeichnis der DDR- und Fachbereichstandards aufzunehmen.

## IV.

#### Schlußbestimmungen

## § 18

Die Festlegungen dieser Durchführungsbestimmung gelten auch für die Vorschriften des Deutschen Arzneibuches und für die bestätigten Gütevorschriften für Arznei- und Gesundheitspflegemittel, soweit nicht im Gesetz vom 5. Mai 1964 über den Verkehr mit Arzneimitteln — Arzneimittelgesetz — (GBl. I S. 101) und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen andere Regelungen getroffen worden sind.

## § 19

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1968 in Kraft.

Berlin, den 11. September 1968

**Der Leiter  
des Amtes für Standardisierung  
beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Görbing

#### Dritte Durchführungsbestimmung\* zur Standardisierungsverordnung

— Kennzeichnung standardisierter Erzeugnisse —

vom 11. September 1968

Die Dokumentierung der standardgerechten Qualität, der Austauschbarkeit, Verkettungsmöglichkeit, Kombinationsfähigkeit und anderer für die optimale Verwendung wichtiger Eigenschaften sowie die sichere Identifizierung standardisierter Erzeugnisse erfordern ihre entsprechende Kennzeichnung.

\* 2. DB vom 11. September 1968 (GBl. II Nr. 100 S. 802)

Gemäß § 17 der Standardisierungsverordnung vom 21. September 1967 (GBl. II S. 665) wird für die Kennzeichnung standardisierter Erzeugnisse im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Staatsorganen folgendes bestimmt:

## § 1

(1) Erzeugnisse, deren Beschaffenheit den in DDR- und Fachbereichstandards festgelegten Bedingungen entspricht, sind mit dem Sinnbild TGL nach TGL 3076 — TGL-Sinnbild — und der Nummer des Standards zu kennzeichnen.

(2) Enthalten DDR- oder Fachbereichstandards Auswahlen aus anderen DDR- oder Fachbereichstandards, so hat die Kennzeichnung nach den zugrunde liegenden Standards zu erfolgen.

## § 2

(1) Die Kennzeichnung hat vorrangig am Erzeugnis selbst zu erfolgen.

(2) Ist die Kennzeichnung am Erzeugnis selbst aus technischen Gründen nicht möglich bzw. aus volkswirtschaftlichen Gründen nicht zweckmäßig, so kann die Kennzeichnung auf der Verpackung oder auf Etiketten, Einlegestreifen, Anhängern u. ä. oder auf den Lieferpapieren erfolgen.

(3) In begründeten Fällen kann festgelegt werden, daß das Erzeugnis nur mit dem TGL-Sinnbild zu kennzeichnen ist.

(4) Das TGL-Sinnbild darf auch ohne oberen und unteren Bogen verwendet werden. Der fünfzackige Stern für Standards, die unter Berücksichtigung von Beschlüssen oder Empfehlungen des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe ausgearbeitet worden sind, muß nicht angebracht werden.

(5) Erforderliche einheitliche Regelungen zu den Absätzen 1 bis 4 und zur zusätzlichen Kennzeichnung nach bestimmten im Standard enthaltenen, das Erzeugnis charakterisierenden Merkmalen, die über die Festlegungen des § 1 hinausgehen, sowie Festlegungen zur Art und Weise der Kennzeichnung sind im Standard festzulegen. Enthält der Standard keine derartigen Festlegungen, so entscheidet der nach § 7 Verantwortliche.

## § 3

(1) Die Kennzeichnung am Erzeugnis selbst soll so erfolgen, daß sie möglichst auch während des Gebrauchs erhalten und sichtbar bleibt.

(2) Ist das zu kennzeichnende Erzeugnis ein Verpackungsmittel, muß dessen Kennzeichnung so angebracht werden, daß eine Verwechslung mit der Kennzeichnung des zu verpackenden Erzeugnisses ausgeschlossen ist.

(3) Das Erzeugnis ist mit der Nummer des Standards zu kennzeichnen, in dem die Bezeichnung des Erzeugnisses festgelegt ist. Wurde die Bezeichnung noch nicht im Standard festgelegt, ist das Erzeugnis mit der Nummer desjenigen Standards zu kennzeichnen, in dem die wesentlichen Eigenschaften festgelegt sind.